

TARIFORDNUNG

zur Festsetzung der Beiträge im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen

gem. § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992),
LGBl. Nr. 35/1992 (WV) idGF.,
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 19. September 2024.

ARTIKEL I GEGENSTAND

Zur Deckung der anfallenden Betriebskosten in den ganztägig geführten Pflichtschulen der Stadt Steyr werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten (Unterhaltspflichtigen) Beiträge für den Freizeitbereich nach Maßgabe dieser Tarifordnung eingehoben, dabei ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen bzw. Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen.

ARTIKEL II BEITRÄGE

1. Elternbeitrag

Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform (GTS) erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung bis spätestens 15. März eines jeden Jahres. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch die Etablierung einer zusätzlichen Gruppe nicht erforderlich wird.

Gemäß § 3a Oö. POG 1992 idGF., sind ganztägige Schulformen in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil (Lern- und Freizeiten) gegliedert. Diese können nach Maßgabe der personellen und örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils ist es u.a. erforderlich, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind.

Die verschränkte Abfolge wird wie folgt angeboten:

Schuljahr 2025/2026:	Elternbeitrag pro Monat:
4-tägiger Betreuungsteil	€ 94,40

Bei getrennter Abfolge können Schülerinnen und Schüler an einem oder mehreren Nachmittagen den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

Die getrennte Abfolge wird wie folgt angeboten:

Schuljahr 2025/2026:	Elternbeitrag pro Monat:
5-tägiger Betreuungsteil	€ 113,60
4-tägiger Betreuungsteil	€ 94,40
3-tägiger Betreuungsteil	€ 75,50
1- oder 2-tägiger Betreuungsteil	€ 56,80

2. Elternbeitrag für Ferienbetreuung in Volksschulen (Herbst-, Semester- und Osterferien):

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während des Schuljahres eine ganztägige Schulform einer Volksschule besuchen, sollen dort auch bei Bedarf während der Herbst-, Semester- und Osterferien betreut werden können.

Die Anmeldung für eine Ferienbetreuung für das jeweils folgende Schuljahr erfolgt mit der Anmeldung zur ganztägigen Schulform. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch die Etablierung einer zusätzlichen Gruppe nicht erforderlich wird. Es handelt sich dabei um eine reine Freizeitbetreuung ohne Lernteil.

Für eine Tagesbetreuung zu Ferienzeiten können nur Kinder angemeldet werden, die auch während der Schulzeit eine ganztägige Schulform einer Volksschule besuchen. Die Tagesbetreuung kann nur an den Tagen, an denen auch sonst die ganztägige Schulform besucht wird, in Anspruch genommen werden.

Die Beiträge für eine Ferienbetreuung berechnen sich aus dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag und werden wie folgt angeboten:

a) Im Schuljahr 2025/2026:

Schuljahr 2025/2026:	<i>Elternbeitrag pro Monat:</i>	<i>Beitrag pro Woche:</i>	Beitrag für eine Ferienwoche:
5-tägiger Betreuungsteil	€ 113,60	€ 26,20	€ 52,40
4-tägiger Betreuungsteil	€ 94,40	€ 21,80	€ 43,60
3-tägiger Betreuungsteil	€ 75,50	€ 17,40	€ 34,80
1- oder 2-tägiger Betreuungsteil	€ 56,80	€ 13,10	€ 26,20

b) Im Schuljahr 2024/2025:

Schuljahr 2024/2025:	<i>Elternbeitrag pro Monat:</i>	<i>Beitrag pro Woche:</i>	Beitrag für eine Ferienwoche:
5-tägiger Betreuungsteil	€ 108,60	€ 25,10	€ 50,20
4-tägiger Betreuungsteil	€ 90,20	€ 20,80	€ 41,60
3-tägiger Betreuungsteil	€ 72,20	€ 16,70	€ 33,40
1- oder 2-tägiger Betreuungsteil	€ 54,30	€ 12,50	€ 25,00

Der Beitrag für eine Ferienwoche wird gemeinsam mit dem monatlichen Elternbeitrag in jenem Monat verrechnet, in welchem die Ferienbetreuung stattfindet.

3. Wertsicherung

Die Elternbeiträge gemäß Art. II Z.1 und 2 lit. a, sowie das monatliche beitragspflichtige Einkommen gemäß Art. III Z. 4 sind auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) der Statistik Austria oder eines allenfalls an seine Stelle tretenden Indexes wertgesichert.

Als erstmaliger Basiswert für die Berechnung der Wertsicherung der Beträge gilt jener für den Monat Jänner 2025. Die Beträge werden jeweils am 1. September eines jeden Jahres (erstmalig am 1. September 2026) im gleichen prozentuellen Ausmaß angehoben, wie sich der Wert im Monat Jänner eines jeden Jahres (erstmalig im Jänner 2026) im Vergleich zum Basiswert verändert. Nach der erfolgten Anpassung bildet so dann der zur Anpassung herangezogene Indexwert den neuen Basiswert.

- a) Die infolge der Wertsicherung geänderten Elternbeiträge gem. Art. II Z. 1 und 2 werden jeweils auf die erste Nachkommastelle kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

- b) Die infolge der Wertsicherung geänderten Beträge des beitragspflichtigen Einkommens, Stufe 1-5, werden jeweils auf den vollen zehn Euro Betrag kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

4. Verpflegungskostenbeitrag

Der Verpflegungskostenbeitrag in ganztägigen Schulformen wird für das Schuljahr 2024/2025 einheitlich auf € 5,60 festgelegt.

Der Verpflegungskostenbeitrag ist wertgesichert. Als Wertmesser gilt der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Als erstmaliger Basiswert für die Berechnung der Wertsicherung gilt jener für den Monat Juni 2023. Die Kostenbeiträge werden jeweils am 1. September eines jeden Jahres (erstmalig am 1. September 2025) im gleichen prozentuellen Ausmaß angehoben, wie sich der Wert im Monat Juni eines jeden Jahres (erstmalig im Juni 2025) im Vergleich zum Basiswert verändert. Nach der erfolgten Anpassung bildet so dann der zur Anpassung herangezogene Indexwert den neuen Basiswert.

Für besonders einkommensschwache Familien wird von der Einhebung des Verpflegungskostenbeitrages abgesehen. Als Einkommensgrenze werden die aufgrund des § 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF, erlassenen Richtsätze herangezogen. Die Unterhaltspflichtigen haben um diese Ermäßigung anzusuchen.

5. Materialbeitrag (Werkbeitrag)

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge wie folgt eingehoben:

	Materialbeitrag pro Schuljahr
5-tägiger Betreuungsteil	€ 60,00
4-tägiger Betreuungsteil	€ 60,00
3-tägiger Betreuungsteil	€ 40,00
1- oder 2-tägiger Betreuungsteil	€ 40,00

Der Materialbeitrag wird je zur Hälfte am 10. Oktober und am 10. März eines jeden Jahres eingehoben. Diese Teilbeträge können mittels Bankeinzug zugunsten der Stadt Steyr eingezogen werden.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) wird am Ende eines jeden Schuljahres auf Nachfrage für die Unterhaltspflichtigen einsehbar dargestellt.

6. Beitragsrückstand

Gemäß § 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF. endet bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Monaten die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. In der verschränkten Abfolge ist damit auch eine Teilnahme am Unterrichtsteil nicht mehr möglich und hat zur Folge, dass ein Schulwechsel notwendig wird.

ARTIKEL III

ERMITTLUNG DES ELTERNBEITRAGES/ ERMÄSSIGUNGEN

1. Bewertung des Einkommens

- a) Auf den Elternbeitrag gem. Art. II Z. 1 und 2 werden über Ansuchen nach Maßgabe Art. III Z. 4 Ermäßigungen gewährt. Diese sind abhängig einerseits von der Zahl der unversorgten Kinder und andererseits vom beitragspflichtigen Familieneinkommen pro Monat, das sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder

eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammensetzt.

b) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

c) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

2. Beitragsermittlung

Mit dem Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages ist gleichzeitig der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung (Brutto-Familieneinkommen und die Anzahl der unversorgten Kinder) vorzulegen. Die Bemessungsgrundlage ist das monatliche Brutto-Familieneinkommen der Elternbeitragspflichtigen gemäß Z. 1.

- a) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- b) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- c) Sonderzahlungen, Wohnbeihilfe und Familienbeihilfe, sowie Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz idF BGBL. I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen.
- d) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen; dieser Betrag richtet sich nach der Höhe des entsprechenden Betrages in § 2 Abs. 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3. Geschwisterabschlag

Für Geschwister, welche ebenfalls eine ganztägige Schulform oder einen Hort der Stadt Steyr besuchen, wird für das zweite bzw. jüngere Kind eine 30%ige Ermäßigung des laut Ermäßigungstabelle in Z. 4 errechneten Elternbeitrages gewährt. Für jedes weitere Kind ist ein Elternbeitrag nicht zu entrichten.

4. Ermäßigungstabelle

Die Ermäßigungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle über Antrag gewährt:

Schuljahr 2025/2026:

Stufe	beitragspflichtiges Einkommen bis inkl.	Ermäßigung in Prozent
1	€ 1.580,00	100%
2	€ 1.740,00	80%
3	€ 1.900,00	60%
4	€ 2.060,00	40%
5	€ 2.220,00	20%
	mehr als € 2.220,00	0%

ARTIKEL IV ABMELDUNG

Gemäß § 12a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF., ist ein Wechsel im Ausmaß der Betreuungstage oder eine Abmeldung vom Betreuungsteil während des Schuljahres nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Die Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

ARTIKEL V FÄLLIGKEIT

Die Beiträge gem. Art. II sind im Vorhinein bis zum 10. eines jeden Monats von September bis Juni für jedes Schuljahr zu entrichten.

ARTIKEL VI NACHLÄSSE

Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten:

- a) für die Dauer behördlicher Sperren oder sonstiger Schulausfäll, wenn diese mindestens ununterbrochen zwei Wochen betragen;
- b) für die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens ununterbrochen zwei Wochen beträgt.
- c) bei Pflegeeltern, die im Rahmen der vollen Erziehung Kinder im Sinne des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014 idgF., mit Hauptwohnsitz in Steyr betreuen.

ARTIKEL VII UMSATZSTEUER

In den Beiträgen gem. Art. II und III ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94 idgF., enthalten.

ARTIKEL VIII
GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle aus dieser Tarifordnung entspringenden Streitigkeiten ist Steyr.

ARTIKEL IX
SONSTIGES

Die verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Tarifordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

ARTIKEL X
SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft;
die Bestimmungen des Art. II Z 2. lit. b treten mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft
und mit Beginn des Folgeschuljahres außer Kraft.

*Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung mit Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juli 2002
außer Kraft. Weiters tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023 über die
Preisanpassung des Verpflegungskostenbeitrages außer Kraft.*

Der Bürgermeister: